



**Herzlich willkommen**

**Informationsveranstaltung:  
Schulleiterinnen und Schulleiter Grundschulen  
als Dienstvorgesetzte**



## Ablauf der Veranstaltung

- Begrüßung/Einleitung
- Dienstvorgesezteneigenschaft (Herr Kronsbein)
- Verfahrensbeteiligte bei der neuen DVE (Frau Hegmann):
  - Der Lehrerrat
  - Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
  - Die Schwerbehindertenvertretung
- ❖ Pause ...
- Verbeamtung auf Probe (Frau Hegmann)
- Schulleitung und Arbeitsrecht (Herr Kronsbein)
- Zeitrahmen: 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr



## Vortrag Dienstvorgesezteneigenschaft – Inhalt

- Dienstvorgesezteneigenschaft (DVE)
  - Grundsätzliche Ziele / Begriff
- Rechtsgrundlage der neuen DVE
- Aufgabenkatalog der neuen DVE
- Praktische Umsetzung / Unterstützung durch die Schulämter (bei Tarifbeschäftigten) bzw. Bezirksregierung Detmold (bei Beamtinnen und Beamten), „Back Office“
- Nachfragen / Diskussion



## Dienstvorgesetzteneigenschaft (DVE) – Grundsätzliche Ziele

- Am **1. August 2013** wurden bestimmte **obligatorische** Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleitungen übertragen.
- Darüber hinaus können seit dem **1. August 2013** auf Antrag bei der Bezirksregierung (Dez. 47) weitere **fakultative** Dienstvorgesetztenaufgaben (Einstellung Beamte und Tarifbeschäftigte, Lebenszeitverbeamtung) auf die Schulleitungen übertragen werden.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Grundsätzliche Ziele

- Schulleitungen an **Grundschulen** erhalten die DVE erst zum **1. August 2015**.
- Auf Antrag bei der Bezirksregierung (Dez. 47) konnten aber **obligatorische** und **fakultative** Aufgaben bereits vorher auf Grundschulen übertragen werden.
- Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, behalten **obligatorische** und **fakultative** Aufgaben. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können Schulleitungen von den **fakultativen** Aufgaben aber entbunden werden.



## Dienstvorgesetzteneigenschaft (DVE) – Grundsätzliche Ziele

- Die **in Auflösung befindlichen Schulen** sind von der Aufgabenübertragung ausgenommen.
- Auf Antrag bei der Bezirksregierung (Dez. 47) können aber auch hier **obligatorische** und **fakultative** Aufgaben bereits vorher übertragen werden = Allerdings wurde kein Antrag gestellt.

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Auswahl</b> für die Berufung in das Beamtenverhältnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Auswahl</b> für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Entlassung auf eigenen Antrag</b>, § 27 Abs. 3 LBG (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch <b>Auflösungsvertrag</b> (§ 33 TV-L) oder <b>eigene Kündigung</b> (§ 34 TV-L) durch Tarifbeschäftigten (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von <b>Dienstreisen</b> innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von <b>Dienstreisen</b> im Inland sowie in das angrenzende Ausland</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung von <b>einfachen Dienstzeugnissen</b> über die Tätigkeit an der Schule, § 93 Abs. 2 LBG (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung eines <b>Zeugnisses</b>, § 35 TV-L (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger <b>Mehrarbeit</b> (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger <b>Mehrarbeit</b> (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung und Ablehnung von <b>Sonderurlaub</b> (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 28, 29 TV-L (neu)</li> </ul>
Fakultative Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufung in das <b>Beamtenverhältnis auf Probe</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Einstellung</b> mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbeamtung auf <b>Lebenszeit</b></li> </ul>	



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Grundsätzliche Ziele

- Entwicklung hin zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Schule.
- Mehr Verantwortung in den Schulen verknüpft mit erweiterten Entscheidungskompetenzen.
- Stärkung der zentralen Rolle der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Delegation von personalrechtlichen Zuständigkeiten.
- Ein Mosaikstein, um die Qualität der schulischen Arbeit zu verbessern.
- Zuvor: Modellversuch „Selbstständige Schule“ (VOSS 2002 bis 2008)



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Begriff

- Begriff der DVE im Beamtenrecht
- Allgemein das Recht, für das Land NRW die **beamtenrechtlichen Entscheidungen** über die **persönlichen Angelegenheiten der Beamten** zu treffen (§ 2 Abs. 4 LBG).
- Vorgesetzter ist, wer dienstliche Anordnungen erteilen kann (§ 2 Abs. 5 LBG).
- Auch Anwendung für **Tarifbeschäftigte**.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Begriff

- DVE werden den Schulleiterinnen und Schulleitern sowohl durch Rechtsverordnung (s. [neue DVE 2013](#)) als auch durch das [Schulgesetz NRW](#) übertragen.
- Übertragung durch [Schulgesetz NRW](#) zum Beispiel:
  - Erstellung dienstliche Beurteilung (§ 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG).
  - Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (§ 59 Abs. 6 Satz 2 SchulG).
  - Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Arbeiten (§ 57 Abs. 7 Satz 3 SchulG).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Rechtsgrundlage der neuen DVE

- Verordnung zur Änderung über [beamtenrechtliche](#) und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (9. November 2013).
- Ausführungserlass Bearbeitung von Personalangelegenheiten der [Tarifbeschäftigten](#); Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung; Änderung (13. November 2013).
- Mit diesem Änderungserlass wird die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis den Änderungen im Beamtenrecht angepasst.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Beamtinnen und Beamte:

- Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 1 Abs. 5 Nr. 1 ZuständigkeitsVO Beamte.
- Auswahl unter mehreren Bewerbern nach dem Prinzip der Bestenauslese (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung), § 9 BeamtStG, § 15 Abs. 3 LBG.
- Entlassung auf eigenen Antrag des Beamten (**neu**)
- § 1 Abs. 5 Nr. 2 ZuständigkeitsVO Beamte.
- § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG, § 27 Abs. 3 LBG.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Beamtinnen und Beamte:

- Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in den Beneluxstaaten
- § 1 Abs. 5 Nr. 3 ZuständigkeitsVO Beamte.
- Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, § 62 Abs. 1 LBG.
- Bezirksregierung zuständig für Genehmigung von Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell (mit Ausnahme Beneluxstaaten) und in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tagen.



## **Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)**

- Dienstreisen von Schulleitungen werden von Schulämtern genehmigt.
- Abrechnungen von Dienstreisen erfolgen in den Schulämtern (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 ZuständigkeitsVO Beamte).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Beamtinnen und Beamte:

- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen (§ 93 Abs. 2 Satz 1 LBG) über die Tätigkeit an der Schule (**neu**)
- § 1 Abs. 5 Nr. 4 ZuständigkeitsVO Beamte.
- Der Beamte hat einen rechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses beim Nachweis eines berechtigten Interesses (etwa Bewerbung bei beabsichtigtem Wechsel in die Privatwirtschaft) und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- Einfaches Zeugnis: Nur Darstellung von Art und Dauer des bekleideten Amtes.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

- Qualifiziertes Zeugnis (§ 93 Abs. 2 Satz 2 LBG) durch die **Bezirksregierung** (nicht Schulleitungen): Angaben über die jeweiligen konkreten Tätigkeiten des Beamten und über seine fachliche Qualifikation und Befähigung.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Beamtinnen und Beamte:

- Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu)
- § 1 Abs. 5 Nr. 5 ZuständigkeitsVO Beamte.
- Nach § 61 LBG und § 11 Abs. 5 ADO sind Lehrkräfte verpflichtet, über ihre individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Die Verpflichtung erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche (ad-hoc) Mehrarbeit im Schuldienst.
- Schulleitungen zuständig sowohl für gelegentliche und regelmäßige Mehrarbeit.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Beamtinnen und Beamte:

- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub (neu)
- § 1 Abs. 5 Nr. 6 ZuständigkeitsVO Beamte.
- Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) – Sonderurlaub –; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer, RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1988 (BASS 21-05 Nr. 11).
- Schulleitungen zuständig für Sonderurlaub für staatsbürgerliche Rechte und Pflichten (§ 25); berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche Zwecke (§ 26); ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe (§ 29), persönliche Anlässe (etwa Niederkunft der Ehefrau, Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren) (§ 33 Abs. 1).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

- In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann.
- Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen.
- Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.
- Siehe insgesamt: „Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) – Sonderurlaub–; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer, RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1988, BASS 21 – 05 Nr. 11.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Tarifbeschäftigte:

- Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse.
- Ziffer 3.1.1.1 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.
- Auswahl unter mehreren Bewerbern nach dem Prinzip der Bestenauslese (Eignung und Befähigung).
- Die Auswahl darf gem. § 7 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht unter Verstoß gegen die Benachteiligungsverbote aus § 1 AGG erfolgen: ...
- ... Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität (bereits Ausschreibung darf keine Benachteiligungsverbote enthalten).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Tarifbeschäftigte:

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 b. TV-L) oder eigene Kündigung (§ 34 TV-L) **(neu)**.
- Ziffer 3.1.2 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.
- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit (ohne Bindung an Fristen) möglich.
- Der Auflösungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
- Bei der eigenen Kündigung gelten die Kündigungsfristen des § 34 Abs. 1 TV-L (Fristen sind nach der Zeitdauer der Beschäftigung gestaffelt).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Tarifbeschäftigte:

- Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland.
- Ziffer 3.1.3 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.
- Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L) **(neu)**.
- Ziffer 3.1.4 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.
- Die Beschäftigten haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (qualifiziertes Zeugnis).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Obligatorischer Katalog)

### Tarifbeschäftigte:

- Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger **Mehrarbeit (neu)**.
- Ziffer 3.1.5 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.
- Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) **(neu)**.
- Ziffer 3.1.6 Zuständigkeitserlass Tarifbeschäftigte.



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Fakultativer Katalog)

Auf **Antrag der Schulleitung** über Schulamt bei der Bezirksregierung (Dez. 47) und im **Einvernehmen mit der Schulkonferenz** können die folgenden Befugnisse (**fakultativen Aufgaben**) übertragen werden:

- **Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** (Einstellung) einschließlich der Unterzeichnung der Urkunde.
- **Verleihung** der **Eigenschaft** einer Beamtin oder eines Beamten auf **Lebenszeit** einschließlich der Unterzeichnung der Urkunde.
- **Einstellung in unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse** Einschließlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (Aber **keine Eingruppierung** und **Stufenzuordnung** durch Schulleitung).



## Dienstvorgesetzeneigenschaft (DVE) – Aufgabenkatalog der neuen DVE (Fakultativer Katalog)

Wenn keine Übertragung der fakultativen Aufgaben verbleiben die ...

- Probe- und Lebenszeitverbeamtung bei der Bezirksregierung sowie
- der Abschluss unbefristeter und befristeter Verträge bei den Schulämtern.

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Auswahl</b> für die Berufung in das Beamtenverhältnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Auswahl</b> für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Entlassung auf eigenen Antrag</b>, § 27 Abs. 3 LBG (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch <b>Auflösungsvertrag</b> (§ 33 TV-L) oder <b>eigene Kündigung</b> (§ 34 TV-L) durch Tarifbeschäftigten (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von <b>Dienstreisen</b> innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von <b>Dienstreisen</b> im Inland sowie in das angrenzende Ausland</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung von <b>einfachen Dienstzeugnissen</b> über die Tätigkeit an der Schule, § 93 Abs. 2 LBG (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung eines <b>Zeugnisses</b>, § 35 TV-L (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger <b>Mehrarbeit</b> (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger <b>Mehrarbeit</b> (neu)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung und Ablehnung von <b>Sonderurlaub</b> (neu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 28, 29 TV-L (neu)</li> </ul>
Fakultative Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufung in das <b>Beamtenverhältnis auf Probe</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Einstellung</b> mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbeamtung auf <b>Lebenszeit</b></li> </ul>	



## **Praktische Umsetzung / Unterstützung durch die Schulämter (bei Tarifbeschäftigten) bzw. durch die Bezirksregierung (bei Beamtinnen und Beamten), „Back Office“**

- Bisherige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Schulämtern und Bezirksregierung bleiben bestehen.
- Unterstützung und Beratung erfolgen im Rahmen eines „Back Office“.
- Ziel: Die Schulleiterinnen und Schulleiter von zusätzlichen Verwaltungstätigkeiten entlasten (und die Rechtmäßigkeit der Personalmaßnahmen sicherstellen).
- Online Arbeitshilfe des MSW für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen (Bildungsportal NRW).
- Prozessvertretung verbleibt bei Schulämtern bzw. Bezirksregierung.



## Nachfragen / Diskussion



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## Ablauf der Veranstaltung

- Begrüßung/Einleitung
- Dienstvorgesetzeneigenschaft (Herr Kronsbein)
- Verfahrensbeteiligte bei der neuen DVE (Frau Hegmann):
  - Der Lehrerrat
  - Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
  - Die Schwerbehindertenvertretung
- ❖ Pause ...
- Verbeamtung auf Probe (Frau Hegmann)
- Schulleitung und Arbeitsrecht (Herr Kronsbein)
- Zeitrahmen: 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr